

Az.: 7 K 1169/20.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Julia Röhrbein
Weißenfelsener Straße 48a, 04229 Leipzig

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 2021

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.8.2020 in Nr. 1 und 3 bis 6 des Tenors verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt ihre Flüchtlingsanerkennung, die Gewährung subsidiären Schutzes sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Die Klägerin ist staatenlose Palästinenserin aus dem Gazastreifen. Sie reiste nach eigenen Angaben vom [REDACTED] 2.2019 bis [REDACTED] 7.2019 aus Gaza über Ägypten und Norwegen in die Bundesrepublik Deutschland. Ihr erster Asylantrag ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) für den 27.8.2019 registriert.

In ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 16.9.2019 gab sie im Wesentlichen an, sie habe den Gazastreifen über [REDACTED] nach Ägypten verlassen. Ihr Ehemann habe Probleme mit der Hamas, seit die Familie im Jahr 2011 nach Gaza gegangen sei. Ihr Ehemann sei Händler gewesen und arbeite nun als Tagelöhner. Er habe abgelehnt mit der Hamas zusammen zu arbeiten. Sie habe ausreisen können, da sie [REDACTED] ein Visum erhalten habe. Sie habe dafür auch 1.300,00 Dollar an die Hamas gezahlt. Sie habe zuvor sieben Jahre lang nicht ausreisen können. Ihre Familie gehöre der Fatah an. Die Familie habe im Jahr 2007 das Land verlassen, seit die Hamas die Macht in Gaza übernommen habe. Ihr Vater sei im [REDACTED] ministerium tätig gewesen, ihre Brüder im [REDACTED] ministerium. Sie habe 2005 geheiratet und habe selber keine politische Überzeugung.

Mit Bescheid vom 19.9.2019 lehnte die Beklagte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Asylantrag und den Antrag der Klägerin auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Sie stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG – nicht vorliegen und drohte der Klägerin die Abschiebung in die Palästinensischen Autonomiegebiete für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise binnen einer Woche an. Sie befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Aus dem Sachvortrag der Klägerin ergebe sich keine erlittene oder drohende Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Asylgesetz - AsylG -. Im Hinblick auf

die von der Klägerin geschilderten Probleme mit der im Gaza-Streifen regierenden Hamas, sei festzustellen, dass es sich bei diesen Problemen nicht um schwerwiegende Verletzungen grundlegender Menschenrechte handele und diese daher auch nicht als Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG bewertet werden könnten. Dass Familienangehörige, welche der Fatah nahestünden, bereits im Jahr 2007 das Land verlassen hätten und nach Norwegen ausgereist seien, stehe der Bewertung des Bundesamtes indes nicht entgegen. Dies zeige sich schon daran, dass die Klägerin nach Ihrer Rückkehr in die Palästinensischen Autonomiegebiete im Jahr 2010 selbst keiner Bedrohung durch die Hamas ausgesetzt gewesen sei und sie im Jahr 2018 das Land auch problemlos habe verlassen können. Der Klägerin drohe im Sinne der Definition des subsidiären Schutzes ebenfalls offensichtlich kein ernsthafter Schaden. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in den Palästinensischen Autonomiegebieten führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Klägerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt.

Am 28.7.2020 stellte die Klägerin einen weiteren Asylantrag beim Bundesamt. Sie verwies zur Begründung auf ein Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten. Danach lägen die Wiederaufgreifensvoraussetzungen des § 71 AsylG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG vor. Die Sachlage habe sich geändert und es lägen neue Beweismittel vor. Die Klägerin sei Angehörige einer exponierten Familie der Fatah. [REDACTED]

[REDACTED] Die Brüder der Klägerin lebten in [REDACTED] und seien ehemaliger Leutnant [REDACTED] sowie [REDACTED]. Ihr Cousin, ein ehemaliger [REDACTED] der Fatah, werde auf einer Todesliste der Hamas geführt. Die Offiziersausweise des Bruders und Schwagers der Klägerin seien als Beweis beigelegt. Aus Furcht habe die Klägerin bei der Hochzeit ihren Mädchennamen [REDACTED] aufgegeben, um zu verhindern in den Fokus der Hamas zu geraten. Dies sei Jahrelang gelungen. Bei der Ausreise nach Ägypten, so mutmaßt die Klägerin, sei der familiäre Zusammenhang aber bekannt geworden. Kenntnis darüber habe die Klägerin erst nach Abschluss des ersten Asylverfahrens erlangt. Seit Ende 2019 sei die Klägerin mehrmals in Vernehmungsbüros der Hamas vorgeladen worden. Dafür würden die Vorladungen als Beweis vorgelegt. Auf den Vorladungen sei der Mädchennamen der Klägerin zusätzlich vermerkt. Im Mai 2020 sei ein Haftbefehl für die Dauer von 24 Stunden gegenüber der Klägerin erlassen worden. Auch ihr Ehemann erhalte Vorladungen zum Sicherheitsdienst um Druck aufzubauen. Die Schwester der Klägerin sei bereits nachweislich im Rahmen von Vernehmungen der Hamas misshandelt worden. Der Klägerin drohe das gleiche Schicksal. Sie sei zudem an Bluthochdruck erkrankt und leide an einem Herzklappenfehler. Die Verfolgungsintensität habe sich ab Mai 2020 geändert, weshalb der Folgeantrag fristgemäß sei.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 24.8.2020 lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1) sowie den Antrag auf Asylanerkennung (Ziff. 2) ab und entschied, dass der subsidiäre Schutz nicht zuerkannt wird (Ziff.3). Sie stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Der Klägerin wurde für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise binnen 30 Tagen die Abschiebung nach Palästina oder einen sonstigen Staat in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist angedroht (Ziff. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 6). Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens seien vorliegend gegeben. Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG liege vor. Diese liege in der geänderten Verfolgungsintensität gegenüber der Klägerin durch die Hamas begründet. Zudem lägen mit den Vorladungen und dem Haftbefehl neue Beweismittel vor, die im ersten Asylverfahren nicht präsent gewesen seien. Die Antragsfrist sei gewahrt und die Klägerin habe ohne grobes Verschulden gehandelt. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen indes nicht vor. Soweit die Klägerin vorgetragen habe, durch die Hamas im Gaza-Streifen bedroht worden zu sein, könne dies zwar als Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a AsylG bewertet werden, welche aufgrund der politischen Überzeugung der Klägerin erfolgt sei. Insofern sei zudem auch ein an die GFK-anknüpfender Verfolgungsgrund gemäß § 3b AsylG erkennbar. Die Gewährung des Flüchtlingsschutzes scheitere jedoch am Vorhandensein einer internen Schutzoption im Sinne des § 3e AsylG. So könne sich die Klägerin statt im Gaza-Streifen im durch die Fatah kontrollierten Westjordanland niederlassen und dort ihren Wohnsitz nehmen. Dies sei für die Klägerin welche gemäß den Angaben ihrer rechtlichen Vertretung aus einer hochrangigen, der Fatah zugehörigen Familie stamme, problemlos möglich. Für die Sicherstellung ihres Lebensunterhalts sei sie dort auf Erwerbsarbeit, sowie die Unterstützung ihres Ehemannes, welcher sich ebenfalls im Westjordanland niederlassen könne und ihre im Ausland lebenden Angehörigen zu verweisen. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in den Palästinensischen Autonomiegebieten führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Klägerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Die Abschiebungsandrohung sei gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG zu erlassen. Die Ausreisefrist von 30 Tagen ergebe sich aus § 38 Abs. 1 AsylG. Im Falle der Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot werde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und nach § 11 Abs. 2 AufenthG auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Die Befristung auf 36 Monate sei im vorliegenden Fall angemessen.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 1.9.2020 Klage zum Verwaltungsgericht erhoben. Die Beklagte habe im Bescheid festgestellt, dass die Voraussetzungen für ein weiteres Asylverfahren vorlägen und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht komme. Eine Umsiedlung der Klägerin in das Westjordanland sei nicht möglich. Diese Möglichkeit werde von der Beklagten auch nicht belegt. Es sei völlig Ungewiss ob Israel einer Umsiedlung, etwa als humanitären Notfall, zustimmen würde.

Die Klägerin beantragt,

der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.8.2020 wird aufgehoben, soweit dies Tenorziffer 1 und 3 bis 6 des Bescheides betrifft,
die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
hilfsweise, das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich angekündigt zu beantragen,
die Klage wird abgewiesen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Mit Beschluss vom 6.5.2021 hat die Kammer das Verfahren gemäß § 76 Abs. 1 AsylG nach vorheriger Anhörung der Beteiligten auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten und auf die Erkenntnismittel aus der übersandten Erkenntnismittelliste sowie der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel verwiesen, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet durch den Berichterstatter als Einzelrichter, da die Kammer ihm den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG zur Entscheidung übertragen hat. Das Gericht durfte trotz Ausbleibens der Beklagten entscheiden, da diese unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - rechtzeitig gegen Empfangsbekanntnis geladen worden ist.

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag der Klägerin auf internationalen Schutz ist nicht unzulässig gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG. Die Beklagte hatte nach dem Folgeantrag der Klägerin vom 28.7.2020 ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Hinsichtlich der für die Klägerin bestehenden Verfolgungssituation liegen mit den polizeilichen Vorladungen und dem sie betreffenden Haftbefehl neue Beweismittel nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG vor, die eine für die Klägerin günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden. Die

Klägerin hat auch ohne grobes Verschulden gehandelt, indem sie diese Beweismittel nicht bereits im ersten Asylverfahren vorgelegt hat (§ 51 Abs. 2 VwVfG) und die Frist für den Folgeantrag (§ 51 Abs. 3 VwVfG) ist gewahrt. Die Beklagte ist dem auch nachgekommen und hat den Folgeantrag der Klägerin inhaltlich beschieden.

2. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1, 4 AsylG. Unter teilweiser Aufhebung des angegriffenen Bescheides war die Beklagte deshalb zu verpflichten, einen entsprechenden Bescheid zu erlassen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Klägerin droht bei ihrer Rückkehr in den Gazastreifen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch den militanten Teil der Hamas wegen einer ihr zugerechneten politischen Überzeugung.

a) Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass es sich bei dem Ausländer um einen Flüchtling handelt, § 3 Abs. 4 AsylG. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Die Verfolgung kann ausgehen von dem Staat (§ 3c Nr. 1 AsylG), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft aber nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist grundsätzlich der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, d. h. die relevanten Rechtsgutverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 27.8.2014 - A 11 S 1128/14 -, juris; SächsOVG, Urt. v.

18.9.2014 - A 1 A 348/13 -, juris). Dieser Maßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32, m. w. N.; SächsOVG, Ur. v. 18.9.2014 - A 1 A 348/13 -, juris Rn. 38). Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist gem. Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betroffene erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den Vorverfolgten bzw. Vorgeschädigten und normiert eine tatsächliche (aber im Einzelfall widerlegbare) Vermutung dafür, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte/Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden (vgl. BVerwG, Ur. v. 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris).

Es obliegt aber dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (VG Gelsenkirchen, Ur. v. 18.12.2015 - 9a K 3162/15.A -, juris Rn. 23).

b) Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Person der Klägerin vor.

Die Klägerin hat zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, im Gazastreifen, durch die herausgehobene politische Stellung ihrer Familienangehörigen innerhalb der Fatah, in das Visier des Sicherheitsapparates der Hamas geraten zu sein. Der Klägerin wird eine politische Einstellung zugeschrieben, die sich gegen die politischen Ziele der Hamas richtet und den politischen Einfluss der Fatah dem der Hamas vorzieht. Bei dem Verfolger handelt es sich um den Sicherheitsapparat der Hamas und damit um eine Organisation im Sinne des § 3c Nr. 2 AsylG die einen wesentlichen Teil des betreffenden Staatsgebiets, das heißt den Gazastreifen, beherrscht (vgl. nur BFA Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Gaza, Stand 29.4.2020, Seite 7 a.E.). Die glaubhaft vorgetragene Umstände begründen die beachtliche Wahrscheinlichkeit von Verfolgungshandlungen – Verhör, Folter, Misshandlung, Inhaftierung – die ihrer Art nach so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG darstellen.

aa) Die von der Klägerin angegebene Verfolgungsgeschichte, deckt sich mit der Erkenntnislage. Tatsächlich werden der die Politik im Gazastreifen bestimmenden Hamas, willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen sowie politisch motivierte Festnahmen zugeschrieben. Die Hamas unterhält ein ad hoc Justizsystem, das getrennt von Strukturen der PA funktioniert. Das System ist politischer Einflussnahme ausgesetzt. Die Gerichte der Hamas, sowie deren Richter und Staatsanwälte, werden von der PA als illegal betrachtet. Das von der Hamas beaufsichtigte Gerichtssystem gewährleistet im Allgemeinen keine ordnungsgemäßen Verfahren und in einigen Fällen werden Zivilisten vor Militärgerichten angeklagt (BFA Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, a.a.O., Seite 15). Folter und Misshandlungen kommen weiterhin vor bzw. sind weit verbreitet. Sowohl die PA im Westjordanland als auch die Hamas-Behörden im Gazastreifen verhaften und foltern routinemäßig friedliche Kritiker und Gegner. In den Haftanstalten sowohl im Gazastreifen als auch im Westjordanland kommt es regelmäßig zu Folter durch die Sicherheitsdienste der Hamas und der PA. Da sich der Konflikt zwischen der Palästinensischen Behörde und der Hamas verschärft hat, haben beide Parteien die Unterstützer der jeweils anderen ins Visier genommen. Die Täter bleiben oft straffrei (BFA Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, a.a.O., Seite 17).

bb) Im Rahmen seiner freien richterlichen Beweiswürdigung, nach informatorischer Anhörung der Klägerin und Auswertung ihrer Anhörung und Angaben vor dem Bundesamt, hat das Gericht auch keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Klägerin. Die der Verfolgungssituation zugrundeliegenden Umstände sind durch die Dokumente der Familienangehörigen der Klägerin belegt, welche diese als ranghohe politische Mitglieder der Fatah ausweisen. Der Familienname der Klägerin vor ihrer Heirat – [REDACTED] ist auf den polizeilichen Vorladungen der Hamas Behörden sowie auf dem Haftbefehl vermerkt und findet sich wieder auf dem Laissez-Pass der Norwegischen Asylbehörde (Bl. 127 VA). [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Dem ist auch die Beklagte im angegriffenen Bescheid nicht entgegen getreten (Bescheid v. 24.8.2020 Seite 7).

cc) Entgegen der Auffassung der Beklagten steht der Klägerin aber kein Interner Schutz nach § 3e AsylG im Westjordanland zur Verfügung. Es kann nicht mit der nötigen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Klägerin legal in das Westjordanland einreisen kann.

Legal ist die Erreichbarkeit dann, wenn nach den staatlichen Gesetzen der Zugang gewährleistet ist. Es müssen praktisch und sicher nutzbare Verkehrsverbindungen bestehen. Lassen die Behörden den Asylsuchenden wahrscheinlich nicht einreisen, kann er sich dort nicht aufhalten (Kluth, in: Kluth/Heusch BeckOK Ausländerrecht, Stand: 1.7.2021, § 3e AsylG, Rn. 5 m.w.N.). Geklärt ist ebenfalls, dass des asylrechtlichen Schutzes nicht bedarf, wer bei einer Rückkehr in den Heimatstaat die sicheren Landesteile zwar nicht vom Inland, aber unmittelbar vom Ausland aus zu erreichen vermag (Kluth, in: Kluth/Heusch BeckOK Ausländerrecht, Stand: 1.7.2021, § 3e AsylG, Rn. 5). Maßgeblich ist insoweit der Weg vom Aufnahmestaat zum internen Ort des Schutzes im Herkunftsland (Marx, in: Marx AsylG, 10. Aufl., § 3e AsylG, Rn. 11).

Dies zugrunde gelegt ist das Westjordanland für die Klägerin nicht nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG legal erreichbar. Die Erkenntnislage geht nur davon aus, dass Palästinenser die bereits aus dem Westjordanland stammen über ein unbeschränktes Rückkehrrecht in das Westjordanland verfügen. Palästinenser die – wie die Klägerin – aus dem Gaza-Streifen stammen und dies mit ihrer ID-Nummer nachweisen können verfügen (nur) über ein unbeschränktes Rückkehrrecht in den Gaza-Streifen (nicht in das Westjordanland) (Auswärtiges Amt, Stellungnahme an das VG Berlin v. 10.12.2018; so auch VG Berlin, Ur. v. 27.9.2021 - 34 K 28.18 A -, juris, Rn. 60). Nicht ersichtlich ist, dass für die Klägerin, aufgrund eines politischen Einflusses ihrer Familienangehörigen in der Fatah, zwingend etwas Anderes anzunehmen ist. Die Einreisebeschränkungen sind nicht durch die Kontrolle der Palästinensischen Autonomiebehörde, sondern durch Restriktionen Israels begründet (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Palästinensische Gebiete Westjordanland, Stand 29.5.2020, Seite 38). Alle Einreisepunkte in das Westjordanland werden von Israel kontrolliert (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, a.a.O., Seite 38).

Hiervon abweichende Erkenntnisse hat die Beklagte auch nicht mitgeteilt. Sie hat sich im angegriffenen Bescheid mit der Erreichbarkeit des Westjordanlandes für die Klägerin auch nicht auseinandergesetzt.

3. Da der Klägerin ein Anspruch auf Flüchtlingsschutz zukommt, braucht über die gegenüber § 3 AsylG nachrangigen Gewährleistungen des § 4 AsylG und des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht mehr entschieden werden. Die ebenfalls belastenden und rechtswidrigen Entscheidungen in Form der Abschiebungsandrohung und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG waren ebenfalls aufzuheben.

4. Die Entscheidung zu den Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Kostenfreiheit des Verfahrens folgt aus § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfefverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

gez. 

Richter

am Verwaltungsgericht

Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt
Leipzig, den 02.12.21


Urkundsbeamter der Geschäftsstelle